

BEKANNTMACHUNG

**Wassergesetze;
Hochwasserschutz Polder Offenberg/Metten
Bauabschnitt 02 nördlich der Autobahn BAB 3**

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 04.08.2025, Nr. 41-6414.02 Ba, wurde der Plan des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, den nördlich der Autobahn BAB 3 liegenden Rückstaudeich im Gemeindegebiet Offenberg auf den Schutzgrad HQ 100 auszubauen, festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Plänen liegt in der Zeit vom **08.08.2025** bis **21.08.2025** in der Gemeinde Offenberg auf und kann dort während der Sprechzeiten bzw. allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid und die Planunterlagen können auch beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zimmer-Nr. 210/II. OG, eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen auch auf den Internetseiten der Gemeinde Offenberg und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bescheid den übrigen Betroffenen mit dem Ende dieser Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

Der Beschluss kann nach der öffentlichen Auslegung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben beim Landratsamt Deggendorf schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Anfechtungsklagen gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Deggendorf, 04.08.2025
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirktorin